

# **Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Saaldorf-Surheim**

## **(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

vom

**15. November 2006**

**Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der  
Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Satzung:**

### **Erster Teil**

#### **Allgemeine Vorschrift**

##### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der  
Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. das gemeindliche Leichenhaus in Saaldorf
2. das gemeindliche Leichenhaus in Surheim

### **Zweiter Teil**

#### **Das gemeindliche Leichenhaus**

##### **§ 2 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf den Friedhöfen in Saaldorf oder in Surheim beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das jeweilige gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## **Dritter Teil Übergangs-/Schlussbestimmungen**

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich gegen das

1. Verbot des Photographierens aus § 2 Abs. 3 verstößt.

### **§ 4 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum:

Siegel:

Unterschrift:

83416 Saaldorf-Surheim, den 15. November 2006

Ludwig Nutz  
(1.Bürgermeister)

**Satzung  
der Gemeinde Saaldorf-Surheim über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie  
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Bestattungsgebührensatzung)**

vom

15. November 2006

**Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des  
Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Satzung:**

**Erster Teil**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Bestattungsgebühren

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. A mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. B mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. C mit der Auftragserteilung
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig

## **Zweiter Teil**

### **Einzelne Gebühren**

#### **§ 4 Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

a) bei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr \_\_\_\_\_--,--\_\_\_\_\_ Euro,

b) bei Erwachsenen \_\_\_\_\_**25**,--\_\_\_\_\_ Euro

## **Dritter Teil**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum:

Siegel

Unterschrift:

83416 Saaldorf-Surheim, den 15.11.2006

Ludwig Nutz  
(1. Bürgermeister)